



dona 2012 - Donau Ausstellung - 24. März bis 1. April 2012
Zurück zur Ausstellungsleitung bis spätestens 01.03.2012

HALLE:

STAND:

Donau Ausstellung
Dultplatz am Europakanal
93059 Regensburg

Zur Weiterleitung an:
GSD Gerl Sicherheitsdienst
Clausewitzstraße 4
93049 Regensburg
Tel: 0941-58514-0
Fax (Büro): 0941-58514-24
Fax (Leitstelle): 0941-51952
GSD.Gerl@t-online.de

Firma: _____

Straße: _____

PLZ / Ort _____

Tel.: _____ Fax: _____

Bewachung

Unter Anerkennung der besonderen und allgemeinen Geschäftsbedingungen von GSD bestellen wir:

Bewachung			pro Stunde	18,40 Euro	zuzügl. MwSt.
von:	Datum	von Uhrzeit	bis Uhrzeit		
von:	Datum	von Uhrzeit	bis Uhrzeit		
bis einschl.	Datum	von Uhrzeit	bis Uhrzeit		

Kurzzeitbewachung bis zu 8 Stunden (einmalig / oder pro Tag)			pro Stunde	19,40 Euro	zuzügl. MwSt.
	Datum	von Uhrzeit	bis Uhrzeit		
	Datum	von Uhrzeit	bis Uhrzeit		
	Datum	von Uhrzeit	bis Uhrzeit		

Besondere Geschäftsbedingungen:

- Alle Preise erhöhen sich an Sonntagen um 50 % und an Feiertagen um 100 %.
- Nachtstrom ist über Punkt E des Formulars „Elektroversorgung“ zu bestellen.
- Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.



Sandner GmbH
Schützleitenweg 4
93059 Regensburg
Telefon (0941) 15188
Telefax (0941) 15114
www.sandner-ausstellungen.de
info@sandner-ausstellungen.de
MESSEN + AUSSTELLUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma GSD

1. Vertragsabschluß

Der Auftrag, sowie die etwa weiter getroffenen Vereinbarungen und jede gewünschte Änderung erhalten nur Gültigkeit durch schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers. Eine Kündigung muß schriftlich erfolgen. Eigenmächtige Änderung durch unsere Beauftragten und mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

2. Unmöglichkeit der Erfüllung

In Fällen höherer Gewalt kann der Auftragnehmer von der Ausführung des Auftrages Abstand nehmen oder die Dienstleistung unter vorheriger Benachrichtigung des Auftraggebers entsprechend umstellen.

3. Beanstandungen

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich dem Auftragnehmer zwecks Abhilfe schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

Handelt es sich um erhebliche, den Vertragszweck gefährdende Verstöße, so kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis fristlos lösen, wenn er die Geschäftsleitung umgehend schriftlich verständigt und diese nicht in kürzester Frist - längstens binnen einer Woche - für Abhilfe sorgt.

4. Der Auftraggeber darf Personal des Auftragnehmers, das im Rahmen des Dienstleistungsvertrages bei ihm tätig wird, während der Dauer des Auftrages und 1 Jahr nach dessen Ablauf nicht selbst beschäftigen. Verstößt er gegen diese Vereinbarung, so ist er verpflichtet, 20 Monatsvergütungen als Vertragsstrafe an den Auftragnehmer zu zahlen.

5. Aufrechnung

Aufrechnung und Zurückhaltung des vereinbarten Entgelts ist ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung sowie Haftung, ohne daß dadurch die Zahlungsverpflichtung aufgehoben wird.

6. Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschadet seiner Haftung aus § 276 Abs. 2 BGB nur für Schäden, die durch eigene grobe Fahrlässigkeit oder durch grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz - insbesondere strafbare Handlungen - seines Personals etwa entstehen sollten, bis zu folgenden Beträgen:

- a) für Personen- und Sachschäden € 3.000.000,--
- b) für Vermögensschäden € 100.000,--

7. Für andere als die oben aufgeführten Schäden wird nicht gehaftet. Ausgeschlossen von der Haftung sind ferner alle sonstigen Schäden, für die aufgrund der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherungen kein Versicherungsschutz gewährt wird. Auf Wunsch können die angegebenen Haftpflichtsummen gegen eine entsprechende Sonderprämie erhöht werden.

8. Der Haftungsanspruch erlischt, wenn ihn der Auftraggeber nicht innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzeigt und im Fall der Ablehnung durch die Geschäftsleitung des Auftragnehmers oder deren Versicherungsgesellschaft binnen 3 Wochen nach Ablehnung gerichtlich geltend macht.

9. Bei Erhöhung der Tariflöhne im Betrieb des Auftragnehmers ändert sich das vereinbarte Entgelt um den gleichen Hundertsatz.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Regensburg.

Für die Geltendmachung von Ansprüchen im Mahnverfahren ist als Gerichtsstand Regensburg vereinbart.